

12. Oktober 2012  
A 1288

**Schalltechnische Stellungnahme  
zum Bebauungsplan Kleingartengebiet Oßweiler Weg in  
Kornwestheim**

Die Stadt Kornwestheim beabsichtigt mit dem Bebauungsplan Kleingartengebiet Oßweiler Weg die Erweiterung des bestehenden Kleingartengebiets „Steinäcker“ in südlicher und östlicher Richtung.

Verantwortlich betrieben wird das bestehende Kleingartengebiet von den Gartenfreunden Kornwestheim e. V., die auch das geplante Gebiet betreuen wollen. Die Nutzung der geplanten Anlage soll auf der Grundlage der „Gartenordnung der Gartenfreunde Kornwestheim e. V. - Gartenanlage Alter See“ erfolgen.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme werden die an der benachbarten Wohnbebauung zu erwartenden Lärmeinwirkungen unter Beachtung der Gartenordnung qualitativ beurteilt.

Nach TA-Lärm [1] sind die Zeitbereiche tags und nachts zu differenzieren. Der Zeitbereich tags umfasst die Zeit von 06.00-22.00 Uhr. Für die Beurteilung des Zeitbereichs nachts ist die lauteste volle Nachtstunde zwischen 22.00 und 06.00 Uhr maßgeblich. Das Maß der zulässigen Lärmeinwirkungen ist von der Gebietsausweisung im Bereich der zu schützenden Bebauung abhängig. Der Wohnbebauung entlang der Elbestraße wird die Gebietsausweisung Allgemeines Wohngebiet (WA) zugeordnet. Folglich sind folgende Immissionsrichtwerte zu beachten:

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten werden wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen während der Ruhezeiten (werktags: 06.00 - 07.00 Uhr und 20.00 - 22.00 Uhr; sonn- und feiertags: 06.00-09.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr und 20.00 -

22.00 Uhr) die Mittelungspegel während dieser Teilzeiten mit einem Zuschlag von 6 dB(A) versehen.

Bei **seltene[n] Ereignissen** (d. h. an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden) betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

tags	70 dB(A)
nachts	55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte für seltene Ereignisse tags um nicht mehr als 20 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Durch die Gartenordnung wird die Nutzung des Kleingartengebiets geregelt. Von besonderer Bedeutung für die schalltechnische Beurteilung ist, dass eine lärmintensive Nutzung der Anlage im Zeitbereich nachts nicht zulässig ist. Auch genießen Sonn- und Feiertage, die Morgen- und Abendstunden und auch die Mittagszeit an Werktagen einen erhöhten Schutzanspruch (Ruhezeiten):

Ruhezeiten: Montag-Freitag: vor 8 Uhr, 12-14 Uhr, nach 20 Uhr.

Ruhezeiten: Samstag: vor 8 Uhr, nach 18 Uhr

Ruhezeiten: Sonn- und Feiertage: ganztägig

Der Betrieb von verbrennungs- und elektromotorbetriebenen Arbeitsgeräten ist in den Ruhezeiten ebenso wie die Durchführung lauter Arbeiten untersagt.

Die in der Gartenordnung festgelegten Ruhezeiten schränken die Nutzung der Kleingartenanlage im Vergleich zu den in der TA-Lärm [1] genannten Ruhezeiten weiter ein.

An der Kleingartenanlage werden 41 Pkw-Stellplätze (Bestand Kleingartenanlage: 15; Kleingartenanlage neu: 22; öffentliche Stellplätze: 4) angelegt, die über den Oßweiler Weg oder die Weichselstraße zu erreichen sind. Der Abstand der Stellplätze der Kleingartenanlage zu den Wohngebäuden an der Elbestraße beträgt mindestens 20 m.

Angesichts der geringen Anzahl an Stellplätzen, denen nur eine geringe Frequentierung zuzuordnen ist, da kein häufiger Stellplatzwechsel erfolgt, und der üblichen Nutzungszeit, die im Wesentlichen im Zeitbereich tags liegt, werden von den Pkw-Bewegungen auf dem Parkplatz keine unzumutbaren Lärmeinwirkungen erwartet.

Einzelne Fahrzeugbewegungen (Abfahrt der Gartennutzer) im Zeitbereich nachts sind mit üblichem Parkierungsverkehr in Wohngebieten vergleichbar. Somit geht von diesen Fahrzeugbewegungen keine besondere Störwirkung aus.

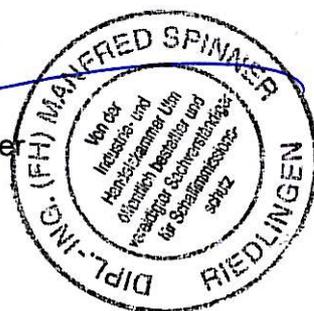
Abgesehen von der üblichen Nutzung sollen besondere Ereignisse (Vereinsfeste, Tag der offenen Tür) an 10 Tagen oder Nächten in Anlehnung an die Anforderungen an seltene Ereignisse nach TA-Lärm [1] zulässig sein.

Die Einhaltung der Gartenordnung wird vom Vorstand, von Vereinsvertretern sowie den Beauftragten des Verwaltungsausschusses überwacht. Die schwerwiegende Nichtbeachtung der Gartenordnung kann zu Kündigung des Pachtverhältnisses führen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen und der Verpflichtung der Pächter zur Einhaltung der Gartenordnung, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen an den benachbarten Wohngebäuden zu erwarten. Demzufolge bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans.

Die schalltechnische Stellungnahme wurde im Auftrag der Stadt Kornwestheim erstellt, sie umfasst 3 Textseiten.

  
Manfred Spinner  
Dipl.-Ing. (FH)



## Literatur

- [1] TA-Lärm  
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz  
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)  
November 1998